

Rauchverbot in Gastwirtschaften ab 1. Mai 2010

Ab dem 1. Mai 2010 gilt für alle Gastwirtschaften ein grundsätzliches Rauchverbot.

Das Rauchen ist damit grundsätzlich nur noch im Freien oder in "nicht geschlossenen Räumen" zugelassen.

Was heisst dies für den Festwirtschaftsbetrieb an Dorfeten?

- Das Rauchverbot gilt auch in Festwirtschaften und *insbesondere auch in Festzelten*.
- Das Rauchverbot gilt nur dann nicht, wenn
 - a) im Freien geraucht wird (bspw. an dort aufgestellten Rauchertischchen)
 - b) ein Festzelt nicht mehr als "geschlossener Raum" gilt:
Dies ist erst dann der Fall, wenn mindestens die Hälfte der Seitenwände und/oder der Dachfläche offen ist.

Wann kann denn nun in einem Festzelt das Rauchen zugelassen werden?

Wie die untenstehenden Bildern zu entnehmen ist, sind die allermeisten Festzelte nur für einen "rauchfreien" Betrieb ausgelegt. Es reicht nicht, an einem Festzelt den einen oder anderen Eingang zu öffnen, um so einen "nicht geschlossenen Raum" zu erhalten; es wäre *mindestens* die Hälfte der Seitenflächen zu öffnen – und auch stets offen zu halten.

Es wird daher empfohlen, das Rauchen in allen Festzelten generell zu untersagen.

Will ein Festteilnehmer das Rauchen in einem Festzelt zulassen, so wird dringend empfohlen vorgängig mit der Wirtschaftspolizei Rücksprache zu nehmen.



← zwingend Rauchverbot! →

Denkbar ist das Einrichten von Rauchertischchen im Freien neben einem Festzelt, diese können auch mit einem leichten Wetterschutz versehen werden ("Partyzelt").



Fragen?

Allfällige Fragen in diesem Zusammenhang beantwortet gerne die Wirtschaftspolizei unter 052 267 58 58.